

## Audiologischer CI-Assistent

Die Fachanerkennung als Audiologischer CI-Assistent (ACiA) wird nach Prüfung durch ausgewiesene Experten von der *Deutschen Gesellschaft für Audiologie* (DGA) zertifiziert. Sie bescheinigt eine Qualifikation, die der hohen und weiterhin zunehmenden Komplexität der Rehabilitation von schwerhörigen oder tauben Patienten mit Cochlea-Implantaten (CI) oder anderen aktiven Hörimplantaten Rechnung trägt. Innerhalb des multidisziplinären Teams einer CI-versorgenden Einrichtung wirkt der Audiologische CI-Assistent unter der verantwortlichen Leitung eines CI-Audiologen. Im Team mit den Kollegen medizinischer, pädagogischer und psychologischer Ausrichtung trägt er durch seine naturwissenschaftliche und technische Kompetenz in audiologischen Belangen maßgeblich zu einem hohen Niveau der Versorgungsqualität bei.

Die Audiologie spielt in der Versorgung mit aktiven Hörimplantaten eine Schlüsselrolle. Von der Indikationsstellung über die intra-operativen Messungen, die Erst- und Folgeanpassung des Prozessors bis hin zur lebenslangen Nachsorge kommt ihr eine wesentliche Bedeutung zu. Den hohen Ansprüchen an das hierfür erforderliche Spezialwissen wird keine derzeit angebotene Ausbildung gerecht.

Diese Situation hat den Fachausschuss *Cochlea-Implantate und implantierbare Hörsysteme* der DGA im Jahr 2018 veranlasst, das Qualifikationsprofil für einen CI-Audiologen zu schaffen. Der zu diesem Profil gehörende Themenkatalog stellt hohe Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen eines Audiologen, der in der CI-Versorgung die Verantwortung für alle audiologischen Belange trägt. Große Zentren beschäftigen üblicherweise mehrere audiologisch qualifizierte Mitarbeiter, unter denen in der Regel nur einer die Richtlinienkompetenz in Bezug auf Innovationen und neue Entwicklungen innehat. Daher hat derselbe Fachausschuss das Qualifikationsprofil für einen Audiologischen CI-Assistenten erarbeitet, der auf dem Fundament seiner Kenntnisse und Erfahrungen unter der Verantwortung des übergeordneten CI-Audiologen die ihm im Rahmen der Indikation und Versorgung mit aktiven Hörimplantaten übertragenen Aufgaben eigenständig erledigt.

Die auf diese Anforderungen zugeschnittene Weiterbildungsordnung<sup>2</sup> für den Erwerb theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen beschreibt sowohl den Weg zur Fachanerkennung als auch die sich daran anschließende Fortbildung, die zum Erhalt der Fachanerkennung erforderlich ist. Der erfolgreiche Abschluss des Weiterbildungsverfahrens wird durch ein Zertifikat der DGA bestätigt.

## Warum ist die Fachanerkennung als Audiologischer CI-Assistent für Sie sinnvoll?

Die Fachanerkennung als Audiologischer CI-Assistent belegt, dass der Absolvent umfassende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Versorgung mit Cochlea-Implantaten und anderen aktiven Hörimplantaten nachgewiesen hat.

Mit der Fachanerkennung bestätigt die DGA die erforderliche Expertise in Bezug auf das CI und andere aktive Hörimplantate. Dadurch wird gegenüber Patienten, Kollegen, anderen Gesundheitsdienstleistern und Arbeitgebern ein hohes Niveau an Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem komplexen Teilgebiet der klinischen Audiologie attestiert und somit die hohe Kompetenz in dem multidisziplinären CI-Team auch nach außen dokumentiert.

In keinem derzeit angebotenen Ausbildungsgang werden die für die Versorgung mit CI und aktiven Hörimplantaten erforderlichen Kenntnisse vollumfänglich vermittelt. Der Audiologische CI-Assistent mit Fachanerkennung der DGA hingegen hat den Nachweis erbracht, dass er zum Zeitpunkt der Verleihung des Zertifikats über die notwendigen umfassenden Kenntnisse verfügt und mindestens ein Jahr an einem von der DGA anerkannten CI-Zentrum unter der Supervision eines langjährig erfahrenen CI-Audiologen in allen audiologischen Bereichen der CI-Versorgung tätig gewesen ist.

Voraussetzung für die Weiterbildung zum ACiA ist ein akademischer Bachelor in einem audiologischen, naturwissenschaftlichen, pädagogischen oder technischen Fach oder ein Meistertitel im Hörakustiker-Handwerk. Die Verleihung der Fachanerkennung setzt keine Mitgliedschaft in der DGA, in einer anderen wissenschaftlichen Vereinigung oder in einer Berufsorganisation voraus.

Wie die meisten Profis möchten Sie in dem, was Sie tun, besser werden und suchen nach Möglichkeiten für eine kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung. In Ihrer professionellen audiologischen Tätigkeit verbessern Sie mit dem Erwerb der Fachanerkennung als ACiA Ihren Status und dienen darüber hinaus der Qualitätssicherung der Versorgungsleistungen an Ihrem Arbeitsplatz.

Die Fachanerkennung als Audiologischer CI-Assistent

- weist Sie als qualifizierten Experten aus
- sichert eine adäquate Versorgung von Patienten in Ihrer Einrichtung
- beweist Ihr Engagement für eine professionelle Qualitätssicherung
- dient als unabhängige Bestätigung Ihres Wissens und Ihrer Erfahrung in der audiologischen CI-Versorgung
- verbessert Ihre Karriere- und Aufstiegsmöglichkeiten
- ist ein Indikator für Ihre Bereitschaft, in Ihre eigene berufliche Entwicklung zu investieren
- gewährleistet eine große Anerkennung von Patienten sowie durch Kollegen, Kooperationspartner und Fachgesellschaften.



## Deutsche Gesellschaft für Audiologie e.V. DGA



Quelle: Medizinfoto Köln

## Fachanerkennung für Audiologische CI-Assistenten<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Im gesamten Text schließt das generische Maskulinum implizit stets auch das Femininum ein.

## Wege zum Audiologischen CI-Assistenten

Das Ziel des Weiterbildungskonzeptes der DGA besteht in der Schaffung von Standards, die ein einheitliches und hohes Niveau von Kenntnissen und Fertigkeiten gewährleisten. Mit diesen werden die Audiologischen CI-Assistenten in die Lage versetzt, auch an komplexen CI-Versorgungen kompetent mitzuwirken, Fehler sicher und rasch zu erkennen und Probleme für die Patienten zu minimieren.

Die Weiterbildungsordnung (WBO ACiA) der DGA<sup>2</sup> wurde in Anlehnung an andere bereits existierende Weiterbildungskonzepte erstellt. Erster Schritt auf dem Weg zur Fachanerkennung als Audiologischer CI-Assistent ist die Anmeldung des Beginns der Weiterbildung bei der Weiterbildungskommission der DGA mit dem WBB-Antragsformular<sup>3</sup>.

## Eingangsvoraussetzungen

Den Antrag auf Beginn der Weiterbildung zum Audiologischen CI-Assistenten können Personen mit audiologisch orientierter Qualifikation stellen, beispielsweise als Bachelor in einem audiologischen, naturwissenschaftlichen, pädagogischen oder technischen Fach oder als Meister im Hörakustiker-Handwerk. Der Nachweis von Erfahrungen und Kenntnissen im CI-Bereich ist bei der Anmeldung des Weiterbildungsbeginns noch nicht erforderlich.

Mit der Anmeldung des Weiterbildungsbeginns muss ein Mentor angegeben werden. Dieser Mentor muss die Weiterbildungsermächtigung der DGA besitzen. Eine Liste der Weiterbildungsermächtigten ist auf der DGA-Homepage zu finden. Der Mentor unterstützt den Audiologen während der Weiterbildung. Nach Abschluss des Kenntniserwerbs bestätigt er die Vollständigkeit der Weiterbildung und erstellt ein qualifizierendes Zeugnis über den praktischen Teil dieser Ausbildung.

## Durchführung der Weiterbildung

Die Durchführung der Weiterbildung ist gekoppelt an eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit des Antragstellers unter Begleitung eines Weiterbildungsermächtigten an einem CI-Zentrum. In der Regel arbeitet der Mentee in derselben Einrichtung wie der Mentor. Die Tätigkeit soll dabei alle Bereiche der Versorgung mit CI und anderen aktiven Hörimplantaten umfassen. Dies schließt insbesondere die audiologischen Leistungen zur Indikationsstellung bei Kindern und Erwachsenen, die während der Operation notwendigen audiologischen Messungen, die Durchführung von Erst- und Folgeanpassungen bei Kindern und Erwachsenen und die interdisziplinäre Arbeitsweise ein. Parallel dazu oder in einem getrennten Studium soll der angehende ACiA Fachwissen in den Gebieten des Themenkataloges (Anhang I der WBO ACiA) erwerben. Hierfür stehen bereits heute viele Möglichkeiten zur Verfügung – von spezialisierten Studiengängen über den Besuch von Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen der CI-Hersteller und Kongressen bis hin zum Selbststudium (Anhang II der WBO ACiA).

## Antrag auf Fachanerkennung

Der Antrag auf Fachanerkennung wird bei der Weiterbildungskommission der DGA unter Verwendung des FAK-Antragsformulars<sup>4</sup> oder <sup>5</sup> gestellt, wenn die im Folgenden aufgezählten Kriterien erfüllt sind:

- Akademischer Bachelor-Abschluss in einem audiologischen, naturwissenschaftlichen, pädagogischen oder technischen Fach.
- Empfehlung des Mentors und Bestätigung der mindestens einjährigen erfolgreichen Tätigkeit in allen Bereichen der audiologischen Untersuchungen und Versorgungen.
- Nachweis des Erwerbs der Kenntnisse auf den Gebieten des Themenkataloges entsprechend Anhang I der WBO ACiA.
- Abschließendes mindestens einstündiges Fachgespräch des Antragstellers mit zwei von der Weiterbildungskommission beauftragten Prüfern (entfällt bei Nutzung der Übergangsregelung).

## Erteilung der Fachanerkennung

Die Fachanerkennung als Audiologischer CI-Assistent wird durch eine Urkunde bestätigt, die fünf Jahre gültig ist. Verlängerungen für weitere fünf Jahre erfordern den Nachweis regelmäßiger Fortbildungen.

Alle Informationen zum Erwerb der Fachanerkennung finden Sie auf der Homepage der DGA:

<https://www.dga-ev.com/audiologischer-ci-assistent/definition/>

### <sup>2</sup> Weiterbildungsordnung WBO ACiA:

[https://www.dga-ev.com/fileadmin/daten/downloads/CI-Assistent/Anhang\\_I\\_Themenkatalog\\_und\\_erforderliche\\_Leistungen\\_ACiA\\_V12.pdf](https://www.dga-ev.com/fileadmin/daten/downloads/CI-Assistent/Anhang_I_Themenkatalog_und_erforderliche_Leistungen_ACiA_V12.pdf)

### <sup>3</sup> Weiterbildungsantrag WBB ACiA:

[https://www.dga-ev.com/fileadmin/daten/downloads/CI-Assistent/ACiA-WBB-Antrag\\_V4.pdf](https://www.dga-ev.com/fileadmin/daten/downloads/CI-Assistent/ACiA-WBB-Antrag_V4.pdf)

### <sup>4</sup> Antrag auf Fachanerkennung FAK ACiA:

[https://www.dga-ev.com/fileadmin/daten/downloads/CI-Assistent/ACiA-FAK-Antrag\\_V4.pdf](https://www.dga-ev.com/fileadmin/daten/downloads/CI-Assistent/ACiA-FAK-Antrag_V4.pdf)

### <sup>5</sup> FAK-Antrag im Rahmen der Übergangsregelung (FAKÜ ACiA)

**gültig bis 15.3.2024:**

[https://www.dga-ev.com/fileadmin/daten/downloads/CI-Assistent/ACiA-FAKUE-Antrag\\_V5.pdf](https://www.dga-ev.com/fileadmin/daten/downloads/CI-Assistent/ACiA-FAKUE-Antrag_V5.pdf)

## Erneuerung der Zertifizierung

Die Weiterbildungsordnung (WBO ACiA) der DGA sieht vor, dass jeder Inhaber der Fachanerkennung als Audiologischer CI-Assistent nach Ablauf von fünf Jahren erneut zertifiziert wird. Die Anforderungen an die Rezertifizierung sind so ausgelegt, dass Audiologische CI-Assistenten ihr Wissen auf dem Gebiet der Audiologie ständig erweitern und im Bereich der CI-Versorgung auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik bleiben. Am Ende jedes fünfjährigen Zertifizierungszyklus müssen für die Rezertifizierung 200 Leistungspunkte in den Gebieten des Themenkataloges (Anhang 1 WBO ACiA) nachgewiesen werden. Die Rezertifizierung erfolgt nach Prüfung des entsprechenden Antrags durch die Weiterbildungskommission.

## Gebühren der Weiterbildungskommission der DGA

	DGA-Mitglieder	Nichtmitglieder
<b>Fachanerkennung als Audiologischer CI-Assistent</b>	200,00 €	300,00 €
<b>Fortbildungszertifikat</b>	75,00 €	150,00 €
<b>Neuausstellung der Urkunde</b>	50,00 €	100,00 €

Alle Preisangaben inkl. MwSt.

Die Gebühren sind auf das folgende Konto zu überweisen und der Beleg dem Antrag beizufügen:

### Deutsche Gesellschaft für Audiologie e.V.

Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
Filiale Oldenburg  
IBAN: DE73300606010004305256  
BIC: DAAEDED3  
St.-Nr. 64/220/13381